32.

Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)

(GBL II Nr. 49 S. 357)

i. d. F. der VO vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVO (GBl. II Nr. 51 S. 409)

— Auszug —

Hinweis: Die Ordnungsstrafbestimmungen zur StVO sind als Hinweis zur Ziff. 49 der Beg.-Nr. 10 abgedr.

33.

Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

- StVZO -)

(GBl. II Nr. 50 S. 373)

i. d. F. der VO vom 20 Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416)

—Auszug —

Hinweis: Die Ordnungsstrafbestimmungen zur StVZO sind als Hinweis zur Ziff. 5t der Reg.-Nr. 10 abgedr.

34

Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung (GBl. II Nr. 53 S. 449) — Auszug —

§22 Ordnungsstrafbestimmungen ¹

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plan- und Bilanzdisziplin verletzt, indem
- 1. entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen für die Bauproduktion nicht in vollem Umfange vornimmt,
- 2. Bauinvestitionen plan- und bilanzwidrig entgegen § 5 Abs. 8 vertraglich bindet und durchführt.
- 3. innerhalb der staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen unberechtigt Baubedarf entgegen § 5 Absätze 4 und 5 anmeldet.

- kann mit Verweist oder Odnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist
- (2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,
- den Vorsitzenden der R\u00e4te der Bezirke und Kreise.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaβnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).

35.

Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst —Zulassungsordnung Unterhaltungskunst —

(GBl. Sdr. Nr. 708) — Auszug —

Ordnungsstrafmaßnahmen §7

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung nach § 2 Abs. 1 oder auf einem Fachgebiet, für das seine Zulassung nicht gilt, tätig wird oder als Veranstalter einen Künstler ohne Zulassung in der Unterhaltungskunst beschäftigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, die für den Begehungsort zuständig sind.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG (GBl. I Nr. 3 S. 101).